



Institut für Rechtsinformatik • Königsworther Platz 1 • D-30167 Hannover

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1**

11011 Berlin

**Prof. Dr. Christian Heinze,
LL.M. (Cambridge)**

**Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht und Immaterialgüterrecht,
insbesondere Patent- und
Markenrecht (GRUR-Professur)**

fon +49 (0)511 762-8160
fax +49 (0)511 762-8290
heinze@iri.uni-hannover.de

11. Mai 2018

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die
Einführung der Zivilprozessordnung**

Bundestagsdrucksache 19/1686 vom 17.4.2018

Für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf vorab schriftlich Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Für den eiligen Leser habe ich mir erlaubt, meine Vorschläge vorab unter A. zusammenzufassen. Die jeweiligen Erläuterungen finden Sie bei der korrespondierenden Gliederungsziffer unter B.

A. Zusammenfassung der Vorschläge

Zusammenfassend schlage ich vor:

I. Die Übergangsregelung des § 26 Nr. 8 EGZPO sollte verlängert werden, um kurzfristig eine Überlastung des BGH zu vermeiden. Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um das Problem dauerhaft zu lösen.

II. Eine solche Lösung kann auf eine maßvolle Streitwertgrenze nicht verzichten, die aus Gründen der Rechtsmittelklarheit in das Revisionsrecht der ZPO aufgenommen werden sollte.

III. Eine Erhöhung der Streitwertgrenze über den heutigen Wert von 20.000 Euro hinaus ist aus Gründen der Bürgernähe der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit abzulehnen (III. 1.). Auch die Möglichkeit der Revisionszulassung durch das Berufungsgericht kompensiert nicht den Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde (III. 2.).

IV. Zur Festlegung einer konkreten Streitwertgrenze kann man sich u.a. an folgenden Faktoren orientieren:

1. an der aktuellen Belastung des BGH und der Berufungsgerichte und der zusätzlichen Belastung im Fall einer Absenkung der Streitwertgrenze, die anhand konkreter Zahlen über mehrere Vergleichsjahre anhand der Justizstatistik berechnet werden sollte, sowie
2. an der Art und dem Wert der Verfahren, die bei unterschiedlichen Wertgrenzen der Nichtzulassungsbeschwerde zugänglich wären.
3. Sofern man nicht generell, sondern nur bezogen auf einzelne Rechtsmaterien einen Bedarf für eine Eröffnung der Nichtzulassungsbeschwerde sieht, kann man dieses Ziel auch durch Modifikation des Streitwerts oder Ausnahme von der Wertgrenze nur für die konkrete Rechtsmaterie erreichen.

V. Eine Ausnahme von der Streitwertgrenze bei besonders schwerwiegenden Verfahrensverstößen wirkt ambivalent; sie könnte die Rechtssicherheit der Streitwertgrenze untergraben sowie eine aufwändige „Flucht in die Verfahrensrüge“ zur Folge haben.

VI. Die Nichterhöhung, jedenfalls aber die Senkung der Streitwertgrenze hätte eine höhere Verfahrensbelastung des BGH zur Folge. Sie kann auf drei Wegen abgemildert werden:

1. Zunächst ist eine Umgestaltung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Vorbild des Kammerverfahrens der §§ 93a ff. BVerfGG zu prüfen, um die Zahl der an einer Nichtzulassungsentscheidung beteiligten Richter von fünf auf drei zu reduzieren.
2. Zum zweiten können zusätzliche Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Richterinnen sowie Richter geschaffen werden, die ggf. - aufgrund der Größe der bestehenden Senate - wohl in einen (oder mehrere) neue(n) Zivilsenat(e) zusammenzufassen wären.
3. Zum dritten ist die Aufhebung und Zurückverweisung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (§ 544 Abs. 7 ZPO) großzügiger zu gestatten.

VII. Zur Stärkung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, vor allem aber im Interesse der Akzeptanz der Entscheidungen über die Nichtzulassungsbeschwerde ist die Begründungspflicht für Nichtzulassungsbeschlüsse in § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO zu präzisieren.

B. Erläuterungen im Einzelnen

I. Befürwortung der Verlängerung des § 26 Nr. 8 EGZPO

Das Thema, das wir heute diskutieren, ist nicht neu: Bereits in der Debatte im Plenum haben verschiedene Redner darauf hingewiesen, dass die inzwischen fünfte Verlängerung einer Vorschrift ansteht, die ursprünglich als reine Übergangsvorschrift gedacht war. Aber auch über § 26 Nr. 8 EGZPO hinaus ist die Geschichte des Revisionsrechts immer auch eine Geschichte der Einschränkungen des Zugangs zur Revisionsinstanz gewesen. Sie waren regelmäßig durch das gleiche Ziel motiviert, das wir auch heute wieder diskutieren, nämlich die Revisionsinstanz vor einer Überlastung zu bewahren. Die Aufgabe des höchsten Zivilgerichts ist es nach dem heutigen Konzept des Revisionsrechts nicht (in erster Linie), individuellen Rechtsschutz zu gewährleisten und Fehlurteile zu korrigieren. Vielmehr dient die Revision vor allem dem Allgemeininteresse, die Fortbildung des Rechts und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern. Dementsprechend muss der BGH in der Lage sein, seine Verfahrenszahlen zu bewältigen und die Verfahrensdauer beherrschbar zu halten. Weil sich dies kurzfristig nur sicherstellen lässt, wenn nicht noch mehr Verfahren zum BGH gelangen, bin ich dafür, die Streitwertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO ein weiteres Mal zu verlängern. Zugleich ist aber eine dauerhafte Lösung durch Anpassungen im Revisionsrecht anzustreben, für die ich einige Vorschläge formulieren möchte.

II. Grundsätzliche Erforderlichkeit einer Streitwertgrenze

Zunächst sollte die Streitwertgrenze im Einführungsgesetz zur ZPO nicht zur Dauerlösung werden, weil es dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit widerspricht, in der ZPO eine wertunabhängige Nichtzulassungsbeschwerde zu suggerieren und dies dann im Einführungsgesetz einzuschränken. Andererseits kann man auf die Wertgrenze auch nicht generell verzichten, so dass sie dauerhaft in die ZPO überführt werden sollte. Zwar lässt sich gegen eine Wertgrenze einwenden, dass sie dem ursprünglichen Konzept des ZPO-Reformgesetzes widerspricht, den Zugang zur Revisionsinstanz unabhängig vom Streitwert auszugestalten. Auch lässt sie sich nicht durch das Ziel des Revisionsrechts rechtfertigen, den BGH nur über Rechtssachen von grundlegender Bedeutung entscheiden zu lassen, denn die grundlegende *rechtliche* Bedeutung einer Sache hängt nicht von ihrem *wirtschaftlichen* Wert ab.

Die Wertgrenze wurde daher von Anfang an durch das Argument gerechtfertigt, den BGH vor einer Arbeitsüberlastung zu schützen, und dieses Argument lässt sich angesichts der Belastung des BGH auch heute nicht von der Hand weisen. Zudem kennt auch die Berufung eine – wenn auch deutlich niedrigere – Wertgrenze von 600 Euro (§ 511 Abs. 2 ZPO). Nur eingeschränkt

vergleichbar ist demgegenüber die frühere Wertgrenze für die Streitwertrevision von 60.000 DM (§ 546 ZPO a.F.), weil es bei der heutigen Regelung nicht um den unmittelbaren Zugang zum Revisionsverfahren, sondern um die vorgelagerte Frage nach dem Zugang zu einem Verfahren geht, um überhaupt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen der Revision festzustellen.

Grundsätzlich gegen eine Streitwertgrenze sprechen m.E. auch nicht die Effektivität des EU-Verbraucherrechts und die Pflicht zur Vorlage durch das letztinstanzliche Gericht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV zum EuGH in den Fällen, in denen Zweifel über die Auslegung des EU-Rechts besteht. Zwar ist zutreffend, dass infolge der Streitwertgrenze gerade in geringwertigen Verbrauchersachen die Versagung der Revision nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden kann. Allerdings kann und sollte man als das gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlage verpflichtete Gericht unterhalb der Streitwertgrenze das Berufungsgericht ansehen, so dass dann dieses zur Vorlage an den EuGH verpflichtet ist.

III. Keine Anhebung der Streitwertgrenze über 20.000 Euro hinaus

Wenn man also eine in die ZPO zu überführende Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich für richtig hält, dann stellt sich die Folgefrage, wo diese Grenze liegen sollte. Dies ist im Kern eine politische Frage, die ich nicht beantworten kann. Ich will lediglich einige Gesichtspunkte erwähnen, an denen man sich bei der Bemessung orientieren kann.

1. Ausschluss wesentlicher Verfahren bei Erhöhung der Grenze

Die erste Frage ist, ob man über die heutigen 20.000 Euro hinausgehen sollte, die immerhin bereits im Jahr 2001 festgelegt wurden. Und in der Tat plädieren manche dafür, die Streitwertgrenze von 20.000 Euro anzuheben und/oder zu indexieren, hier sind Beträge von 25.000 bis 40.000 Euro vorgeschlagen worden. Eine solche Anhebung der Streitwertgrenze halte ich für den falschen Weg. Die Streitwertgrenze stellt im Konzept des Revisionsrechts eine Anomalie dar, die nur mit der Entlastung des BGH gerechtfertigt werden kann. Eine Anhebung der Streitwertgrenze in den Bereich von 30.000 oder gar 40.000 Euro hätte aber zur Folge, dass irgendwann die Mehrzahl der Berufungsverfahren, insbesondere die für Privatpersonen relevanten Verfahren von der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen ist. Es gibt nur wenige Rechtsverhältnisse, aus denen sich für den Normalbürger überhaupt Streitigkeiten ergeben können, die 40.000 Euro an Wert übersteigen; dies schon deshalb, weil bei 40.000 Euro ungefähr das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen von Vollzeitarbeitnehmern in Deutschland liegt und das tatsächlich verfügbare Nettoeinkommen pro Haushalt deutlich niedriger ausfallen dürfte. Eine Streitwertgrenze, die faktisch die Mehrzahl der Menschen in Deutschland mit ihren Rechtsstreitigkeiten vom Zugang zum BGH ausschließt, wenn nicht

das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, ist nicht überzeugend.

Den Ausschluss der Mehrzahl der Berufungsverfahren bei Erhöhung der Wertgrenze belegt ein Blick auf die Streitwerte der im Jahr 2016 erledigten Berufungsverfahren. Nur 11,3% aller vor den Landgerichten als Berufungsinstanz im Jahr 2016 erledigten Verfahren hatten einen Streitwert von mehr als 5.000 Euro (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Zivilgerichte 2016, Fachserie 10 Reihe 2.1, S. 76 Zeile 31; höhere Werte werden nicht separat ausgewiesen). Eine Heraufsetzung der Streitwertgrenze hätte bei den Verfahren, für die das Landgericht als Berufungsinstanz zuständig ist, daher eine sehr weitgehende Einschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde zur Folge. Aber auch bei den von den Oberlandesgerichten als Berufungsinstanz erledigten Verfahren hatten im Jahr 2016 nur 42,8% einen Streitwert von mehr als 25.000 Euro, lediglich 26,5% einen Streitwert von mehr als 50.000 Euro (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 102 Summe Zeilen 32 bzw. 33-35). Auch bei den von den Oberlandesgerichten erledigten Berufungsverfahren hätte eine Anhebung der Grenze des § 26 Nr. 8 EGZPO also zur Folge, dass in der deutlichen Mehrzahl der Fälle - je nach Erhöhung wohl zwischen 65% und knapp 75% der Verfahren - die Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen wäre und der Zugang zur Revision von der Zulassung durch das Berufungsgericht abhinge. Es sei allerdings angemerkt, dass sich die exakten Zahlen aus der Statistik nicht ableiten lassen, weil sich die Prozentzahlen der Streitwerte auf alle erledigten, nicht nur auf die streitig entschiedenen Verfahren beziehen; nur bei letzteren wird es zur Revision kommen.

Neben diesem Gesichtspunkt der *Bürgernähe* vermag eine Anhebung der Streitwertgrenze auch aus *rechtsstaatlichen Gründen* nicht zu überzeugen. Jede Entscheidung des BGH erzeugt über das konkrete Verfahren hinaus einen Überschuss an Rechtssicherheit, einen positiven externen Effekt: Für künftige, gleichgelagerte Verfahren erhalten die Instanzgerichte, die Bürger und ihre Rechtsberater Hinweise, wie der BGH einen solchen Fall sieht. Dadurch werden Streitigkeiten reduziert, jedenfalls aber in ihrem Ausgang vorhersehbarer. Dies gilt umso mehr, je stärker sich leistungsfähige Datenbanken und Künstliche Intelligenz verbreiten, die die Vielzahl der Entscheidungen beherrschbar und recherchierbar machen. Auch aus diesem Grund ist eine weitere Zugangsbeschränkung zum BGH abzulehnen.

Für eine Anhebung der Streitwertgrenze spricht auch nicht, dass die überwiegende Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden, ca. 90-95%, erfolglos ist. Zum einen ist zu beobachten, dass die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden offenbar über die Jahre mit der Belastung der Senate korreliert (vgl die Zahlen bei Winter NJW 2016, 922, 923), so dass sie kein zwingender Indikator für die objektive Berechtigung des Rechtsmittels ist. Ich halte es auch aus grundsätzlichen Erwägungen für falsch, die Notwendigkeit von Rechtsmitteln anhand ihrer Erfolgsquote zu beurteilen. Es überzeugt nicht, einer Minderheit von erfolgreichen Beschwerdeführern ihr Recht zu verweigern, nur weil die Mehrheit der Beschwerden erfolglos ist.

2. Möglichkeit der Revisionszulassung durch das Berufungsgericht nicht ausreichend

Für eine Anhebung der Wertgrenze mag man nun vorbringen, dass das Berufungsgericht die Revision zulassen kann (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ich glaube allerdings nicht, dass das reicht. Bereits unter Geltung der Zulassungstatbestände des alten Revisionsrechts war die Überzeugung verbreitet, dass die Instanzgerichte zu wenig zugelassen haben und die wirklichen Grundsatzverfahren häufig nicht vorgelegt haben. Die Zweifel am Vertrauen *allein* auf die berufsgerichtlichen Zulassungen werden auch heute noch durch einen Blick auf die Zahlen zur Zulassung der Revision durch die Berufungsgerichte unterstützt. Die Revision wurde von den Oberlandesgerichten in den mit streitigen Endurteil beendeten Verfahren im Jahr 2016 in 4,2% der Fälle zugelassen, konkret in 575 von insgesamt 13.573 Verfahren (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 94 Zeilen 27, 50, S. 98 Zeile 50). Bei den Landgerichten wurde die Revision durchschnittlich in 8,2% der durch streitiges Urteil erledigten Berufungen zugelassen, also in 1.161 von 14.214 Fällen (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 68 Zeilen 30, 48, S. 72 Zeile 48). Bemerkenswert ist, dass sich die Zulassungszahlen deutlich zwischen den Berufungsgerichten unterscheiden: Sie schwanken zwischen 1,1% und 13,4% bei den Oberlandesgerichten (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 98 ff. Zeile 50) und 1,7% bis zu 33,0% bei den Landgerichten (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 72 ff. Zeile 48). Diese Unterschiede lassen sich wohl kaum dadurch erklären, dass in einigen Gerichtsbezirken zimal so viele Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung die Berufungsgerichte erreichen. Sie zeigen vielmehr, dass die Zulassungsentscheidungen von den Berufungsgerichten sehr uneinheitlich gehandhabt (übrigens auch - wenn überhaupt - nur sehr knapp und häufig formelhaft begründet) werden. Bereits im Interesse des einheitlichen Zugangs zur Revisionsinstanz kann es nicht überzeugen, wenn der Zugang zur Revisionsinstanz allein von der Zulassung durch das Berufungsgericht abhängt.

IV. Kriterien für eine Bemessung der Streitwertgrenze

Diese Überlegungen sprechen dafür, die Streitwertgrenze nicht anzuheben. Wo man nun die Mindestgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde konkret festlegt und ob man sie ggf. sogar absenkt, ist eine politische Entscheidung. Sie sollte daran orientiert sein, für welche Verfahren man grundsätzlich einen Zugang zur Revisionsinstanz auch unabhängig von der Zulassung des Berufungsgerichts eröffnen will und was der BGH bewältigen kann.

1. Zusätzliche Belastung des BGH durch Absenkung sollte durch Vergleichsrechnungen anhand der Justizstatistik berechnet werden

Ausgangspunkt für eine solche Entscheidung sollte zunächst die Justizstatistik sein. Diese weist für die Berufungen vor den

Oberlandesgerichten in den Streitwertbereichen von 15.000 bis 25.000 Euro 14,7% aller Verfahren aus, in den Streitwertbereichen von 10.000 bis 15.000 Euro weitere 11% (5,5% + 5,5%) aller Verfahren. Oberhalb des Streitwerts von 25.000 Euro liegen 42,8% (16,3% + 11,1% + 12,5% + 2,9%) aller Berufungssachen vor den Oberlandesgerichten (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 102 Zeilen 29-35). Wenn man zur Vereinfachung unterstellt, dass die Hälfte der mit Streitwerten zwischen 15.000 und 25.000 Euro ausgewiesenen Verfahren auf den Bereich zwischen 20.000 und 25.000 Euro entfällt (also 7,3%; leider wird in der Statistik nicht genau bei 20.000 Euro die Grenze gezogen), wären heute unter Geltung der Wertgrenze von 20.000 Euro 50,1% (42,8% + 7,3%) aller Berufungssachen der Oberlandesgerichte der Nichtzulassungsbeschwerde potentiell zugänglich. Bei Absenkung der Wertgrenze auf 15.000 Euro wäre die Nichtzulassungsbeschwerde zusätzlich zu den heutigen 50,1% in weiteren 7,4% aller Berufungssachen vor den Oberlandesgerichten potentiell möglich, bei einer Absenkung auf 10.000 Euro in weiteren 11% aller oberlandesgerichtlichen Berufungssachen. Bezogen allein auf die oberlandesgerichtlichen Berufungssachen würde also eine Absenkung der Streitwertgrenze auf 10.000 Euro die potentielle Anfechtbarkeit mit Nichtzulassungsbeschwerde von 50,1% auf 68,5% aller oberlandesgerichtlichen Berufungssachen steigern, d.h. um ca. 36%. Hinzu kämen die zusätzlich anfechtbaren Berufungsentscheidungen von den Landgerichten, bei denen allerdings oberhalb von 5.000 Euro ersichtlich keine differenzierten Streitwerte ausgewiesen werden, so dass sich der hier interessierende Bereich zwischen 10.000 oder 15.000 und 20.000 Euro nicht berechnen lässt. Eine (sehr grobe) Orientierung kann der Umstand bieten, dass 11,3% vor den Landgerichten als Berufungsinstanz erledigten Verfahren einen Streitwert von mehr als 5.000 Euro hatten (Statistisches Bundesamt a.a.O., S. 76 Zeile 31). Allerdings erlauben die Angaben zu den Streitwerten, da sie sich auf erledigten Verfahren insgesamt und nicht auf die (für die Anfechtbarkeit mit der Nichtzulassungsbeschwerde relevanten) Urteile und Beschlüsse gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beziehen, keine sichere Aussage zur zusätzlichen Arbeitslast des BGH bei Absenken der Streitwertgrenze. Auch ist zu bedenken, dass mit sinkenden Streitwerten eine abnehmende Rechtsmittelquote korreliert, so dass im niedrigeren Streitwertbereich die Anfechtung mit Nichtzulassungsbeschwerde absehbar seltener sein wird. Insgesamt ist dem Parlament zu raten, vor einer Absenkung der Streitwertgrenze mit exakten Daten und möglichst über mehrere Jahre hinweg Vergleichsrechnungen zum möglichen Anstieg der Belastung des BGH zu erstellen.

2. Einbezogene und ausgeschlossene Verfahren sollten anhand von Beispielswertberechnungen veranschaulicht werden

Neben der so exakt wie möglich zu ermittelnden zusätzlichen Belastung des BGH empfiehlt es sich außerdem, vor einer Anpassung der Streitwertgrenze beispielhaft in wichtigen Materien einmal durchrechnen, welche Fälle man durch welche Wertgrenzen von der Nichtzulassungsbeschwerde abschneidet. Bei Streitigkeiten über Kaufverträge hat die Grenze von 20.000 Euro zur Folge, dass es sich um einen Kaufvertrag in der Größenordnung eines Mittelklassewagens handeln muss, um die Nichtzulassungsbeschwerde anzustrengen. Bei Streitigkeiten über die Räumung von Wohnraum nach einem Mietverhältnis hat die heutige Grenze von 20.000 Euro zur Folge, dass bei Mietverhältnissen mit einer Monatsmiete ab 477 Euro (ohne Nebenkosten) die Nichtzulassungsbeschwerde möglich ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass eine Streitwertbegünstigung, die den Zugang zu Gericht erleichtern soll, im Rahmen des § 26 Nr. 8 EGZPO das Gegenteil erreicht, weil sie den Zugang zur Revisionsinstanz beschränkt. Dies betrifft etwa die Klage von Verbraucherverbänden gegen unzulässige Vertragsklauseln nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen, die zur Begünstigung der Verbraucherverbände in der Regel auf einen Streitwert von lediglich 2.500-3.000 Euro bemessen wird. Auch nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten werden häufig keinen Wert von 20.000 Euro erreichen.

3. Möglichkeit von Öffnungen für einzelne Rechtsmaterien

Wenn man grundsätzlich an der Grenze von 20.000 Euro festhalten will, für besondere Sachmaterien aber den Weg in die Revisionsinstanz eröffnen will, kann man dies auch ohne generelle Veränderung der Grenze des § 26 Nr. 8 EGZPO erreichen, indem man in ausgewählten Materien den Zuständigkeitsstreitwert anpasst oder ausdrückliche Ausnahmen von der Streitwertgrenze für besondere Sachmaterien vorsieht. Im Interesse der Gleichbehandlung sollte dies allerdings nur sehr zurückhaltend erfolgen.

V. Keine Ausnahme von der Wertgrenze bei schwerwiegenden Verfahrensverstößen

Unabhängig von ihrer konkreten Höhe ist vorgeschlagen worden, die Streitwertgrenze nicht zur Anwendung zu bringen in Fällen, in denen das Berufungsgericht gegen grundlegende Verfahrensprinzipien oder Grundrechte verstoßen hat. Unterhalb der Streitwertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO findet heute ein Rechtsschutz bei schwerwiegenden Verfahrensverstößen des Berufungsgerichts - abgesehen von der nicht ausreichend wirksamen Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO - innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit nicht statt. Der betroffenen Partei steht in diesen Fällen nur die Verfassungsbeschwerde offen. Man mag deshalb erwägen, ob die Streitwertgrenze, auch wenn sie

beibehalten wird, dann nicht gelten sollte, wenn ein schwerwiegender Verfahrensverstöß mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht wird.

Gegen eine solche Ausnahme lässt sich allerdings einwenden, dass die Rüge schwerwiegender Verfahrensfehler besonders aufwändig zu prüfen ist und bei Streitigkeiten unterhalb der Wertgrenze eine „Flucht in die Verfahrensrüge“ zur Folge haben könnte, die die Tauglichkeit einer klaren Streitwertgrenze zur Entlastung des BGH untergräbt. Auch ist zu bedenken, dass Grundrechtsverstöße unterhalb der Streitwertgrenze immerhin mit der Verfassungsbeschwerde (und dem - allerdings zweifelhaften - Rechtsbehelf nach § 321a ZPO) gerügt werden können, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde nicht eröffnet ist. Eine eigene Ausnahme von der Wertgrenze für Verfahrensverstöße sollte aus meiner Sicht deshalb nicht geschaffen werden.

VI. Bewältigung der (zusätzlichen) Belastung des BGH

Belässt man es bei der heutigen Streitwertgrenze von 20.000 Euro oder senkt sie sogar ab, so hat dies jedenfalls keine Entlastung, möglicherweise sogar eine nicht unbeträchtliche Mehrbelastung des BGH zur Folge. Es empfiehlt sich deshalb, unabhängig von der Streitwertgrenze über Maßnahmen zur Bewältigung der (zusätzlichen) Belastung des BGH nachzudenken. Dies gilt wegen des Verlusts der Möglichkeit zur Abfassung eines abgekürzten Tatbestands bei unanfechtbaren Urteilen (vgl. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO) auch, wenn auch wohl nicht in gleichem Maße, für die Berufungsgerichte in den Ländern, deren Ausstattung allerdings durch den Bund nicht beeinflusst werden kann, so dass ich dazu nichts sagen will.

1. Einführung eines Kammersystems für Nichtzulassungsbeschwerden

Die erste Entlastungsmaßnahme sollte meines Erachtens eine Änderung der Zuständigkeit für die Nichtzulassungsbeschwerden sein. Wir lassen es heute in vielen Fällen zu, dass in erster Instanz und in der Berufung faktisch ein Einzelrichter entscheidet. Warum könnte man nicht - wie es ersichtlich erstmals ein ehemaliger Präsident des BGH vorgeschlagen hat (vgl. Gottwald, DJT-Gutachten 2004, A 107, A 120 Fn. 53) - für Nichtzulassungsbeschwerden zum BGH das Kammersystem des Verfassungsgerichts (§ 93b BVerfGG) adaptieren und die Beschlüsse nicht mehr durch fünf, sondern durch drei Richter fällen lassen? Dies könnte ein erster Schritt zur Entlastung sein, weil sich die Richter auf „Kammern“ von drei anstelle der bisher entscheidenden Senate von fünf Richtern verteilen würden, so dass die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden, über die ein einzelner Richter (mit-)beraten muss, sinken würde.

Gegen eine solche Maßnahme mag man einwenden, dass fünf Richter besser als nur drei Richter die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern können. Andererseits sind den

Zivilsenaten des BGH im Regelfall mehrere unterschiedliche Sachgebiete zugewiesen. Es wäre also durchaus denkbar, Kammern für unterschiedliche Sachgebiete oder Teilmaterien zu errichten. Zudem scheint das System beim Verfassungsgericht zu funktionieren, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb es nicht auch beim BGH funktionieren könnte. Schließlich dürften gerade die Entscheidungen über Nichtzulassungsbeschwerden in hohem Maße durch vorbereitende Voten determiniert werden, so dass eine Reduzierung der beratenden Richter vertretbar erscheint.

2. Personelle Stärkung des BGH

Ein zweiter Punkt betrifft die personelle Stärkung des BGH durch weitere Stellen für Richterinnen und Richter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Denkbar erscheint auch, die Zuordnung der Mitarbeiterstellen zu verändern und sie - ähnlich wie beim Verfassungsgericht und in ausländischen Jurisdiktionen - unmittelbar einzelnen Richtern zuzuweisen. Dies könnte der sonst durch den weiteren Ausbau der Mitarbeiterstellen drohenden Unübersichtlichkeit einer Vielzahl von Mitarbeitern eines Senats entgegen wirken. Ein Ausbau von Mitarbeiterstellen hätte auch den Vorteil, dass das Wissen um die Handhabung des Revisionsverfahrens infolge der Rückkehr in die Länderjustiz dort verbreitet wird.

Gegen eine Aufstockung der Richterstellen ist eingewandt worden, dass die Senate bereits heute mit einem Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern besetzt sind, so dass eine weitere Aufstockung aus arbeitspraktischen Gründen nicht in Betracht komme. Deshalb dürfte die Schaffung zusätzlicher Zivilsenate vorzugswürdig sein. Gegen sie ist vorgebracht worden, dass sie zwingend zu erheblichen Überschneidungen der sachlichen Zuständigkeiten führen würde und der mit der Schaffung oberster Gerichtshöfe bezweckten Rechtsvereinheitlichung entgegen wirken würde. Dies halte ich nicht für überzeugend: Nach der Geschäftsverteilung des BGH hat (nahezu) jeder Senat die Zuständigkeit für mehrere, z.T. sehr disparate Teilmaterien (z.B. Kaufrecht und Wohnraummietrecht). Es erscheint daher möglich, die Zuständigkeit für einzelne Materien den besonders belasteten Senaten zu entziehen und einem (oder mehreren) neuen Zivilsenat(en) zuzuweisen. Auch ein Gericht mit dreizehn oder vierzehn statt mit zwölf Senaten kann die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sichern, wenn man sich um eine möglichst klare Abgrenzung der Zuständigkeiten bemüht. Der Umstand, dass der Aufbau weiterer Zivilsenate infolge der sogenannten Rutsch-Klausel der Föderalismuskommission von 1992 eine Verlagerung eines oder mehrerer Strafsenate nach Leipzig zur Folge haben könnte, kann kein Gegenargument gegen einen Ausbau der Zivilsenate sein.

3. Ausweitung der Aufhebung und Zurückverweisung durch Beschluss (§ 544 Abs. 7 ZPO)

Schließlich könnte zur Entlastung des BGH die Möglichkeit zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung durch Beschluss ausgebaut werden. Diese Möglichkeit könnte für die Fälle geschaffen werden, in denen ein Berufungsurteil wegen eines Rechtsfehlers aufzuheben ist, die Sache aber nicht zur Entscheidung reif ist.

VII. Ausbau der Begründungspflicht für Zurückweisungsbeschlüsse (§ 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO)

Im Zentrum der heutigen Anhörung steht die Zukunft der Streitwertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zumindest aber der Akzeptanz des geltenden Systems der Zulassungsrevision sollte der Gesetzgeber aber noch an einer anderen Stelle eingreifen, und zwar bei der Begründungspflicht für den Beschluss, der die Zulassung versagt. Nach geltendem Recht soll der Beschluss, mit dem über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden wird, kurz begründet werden; von einer Begründung kann allerdings abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird (§ 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO). In der Praxis wird indes in vielen Fällen auf eine Begründung verzichtet, oder sie erschöpft sich in der formelhaften Feststellung, dass es an Zulassungsgründen fehle. Dies ist für die Rechtssuchenden in hohem Maße unbefriedigend. Da davon auszugehen ist, dass jedenfalls intern auch die unbegründeten Beschlüsse durch Voten vorbereitet werden, sollte man eine knappe, auf den konkreten Fall bezogene Begründung erwarten können, auch mit Blick auf den Aufwand, den die Parteien und ihre Anwälte mit der Nichtzulassungsbeschwerde hatten. Zudem ist eine nachteilige Entscheidung leichter zu akzeptieren, wenn der Beschwerdeführer zumindest den Kern einer Begründung erhält. Der Gesetzgeber sollte deshalb § 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO präzisieren und anordnen, dass bei Nichtzulassung der Revision bezogen auf den konkreten Fall knapp zu begründen ist, weshalb die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Ein Ausbau der Begründungen bei abweisenden Beschlüssen gemäß § 544 ZPO hätte auch eine stärkere Vorhersehbarkeit der Zulassungsentscheidungen zur Folge und kann mittelfristig dazu beitragen, aussichtslose Beschwerden von vorneherein zu verhindern. Von der Darstellung weiterer sinnvoller Präzisierungen etwa der Zulassungsgründe des § 543 ZPO sehe ich ab, sie sollten im Rahmen einer Neuregelung aber ebenfalls erwogen werden.